

# Die Umweltprüfung und der Umweltbericht in der Bauleitplanung

nach dem BauGB 2004 und dem UVPG 2005

Erläuterungen und Hinweise für Planungsträger und Planer zum  
Verfahrensablauf, den dabei erforderlichen Leistungen und deren  
Vergütung

Dieter Herrchen      Freischaffender Landschaftsarchitekt  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Dieter Pfrommer      Freier Landschaftsarchitekt BDLA IFLA  
Architektenkammer Baden Württemberg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten

**AKH informiert Nr. 22: Die Umweltprüfung und der Umweltbericht in der Bauleitplanung**  
Erstmals erschienen 2003 unter dem Titel: UVP in der Bebauungsplanung  
Überarbeitet im Januar 2006  
Herausgeber: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung - Sachstand 2005	3
2 Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren	5
3 Vorstufe Scoping	6
4 Entlastungen im Verfahren	7
4.1 Abschichtung	7
4.2 Nutzung der Landschaftsplanung	8
4.3 Übertragung von Aufgaben per städtebaulichem Vertrag	9
5 Betrachtungen zum Aufwand für den Umweltbericht	9
5.1 Qualität der Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
5.2 Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
5.3 Prüfungsumfang im Trägerverfahren nach fachgesetzlichen Regelungen	11
5.4 Zusammenfassung als Baustein zur Genehmigung und zum Inkrafttreten des Bauleitplans	12
5.5 Verfahrenserfordernisse aus der Überwachungspflicht	12
6 Zur Stellung des Umweltberichtes im Verfahren	13
7 Vergütung von Leistungen für den Umweltbericht	15
7.1 Verhältnis zum Leistungsbild und der Vergütung der Umweltverträglichkeitsstudie in §§ 48 ff HOAI	16
7.2 Verhältnis zu den Leistungsbildern und der Vergütung des Landschaftsplans, des Grünordnungsplans sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans in §§ 45, 46, 49 f HOAI	16
8 Zusammenhänge mit flankierenden und nachfolgenden Leistungen	18
8.1 Beziehung zur kommunalen Landschaftsplanung	18
8.2 Beziehung zu Städtebaulichen Leistungen	20
9 Fazit	20
10 Quellen und Literaturhinweise	22
11 Abkürzungsverzeichnis	24

## **Arbeitshilfen**

A Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung nach dem Mustereinführungserlass	25
B Inhalt eines Umweltberichts nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB	26
C Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	27
D Leistungskatalog gemäß § 50 HOAI für Leistungen der Mitwirkung bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung	28

## 1 Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung - Sachstand 2005

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Für Verfahren, die vor dem 20.07.2004 förmlich (i. d. R. durch Aufstellungsbeschluss) eingeleitet worden sind, ist aufgrund der Übergangsregeln in den §§ 233 und 244 BauGB nach dem vorher geltenden Planungsrecht abzuschließen. Für solche „Altverfahren“ kann aber auch nach neuem Recht verfahren werden, wenn mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist.

Solche „Altverfahren“ sind nach neuem Recht zu Ende zu führen, wenn sie nicht vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden. Als abgeschlossen gilt das Verfahren, wenn der Bauleitplan ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Neben der Umweltprüfung im BauGB steht nach wie vor die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Bauleitplanung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>1</sup>) und weiteren landesrechtlichen Regelungen.

In der Anlage 1 des UVPG werden unter der Ziffer 18 diverse Bauvorhaben aufgelistet, die bei bestimmter Art und Größe von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst werden, wenn für sie im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB oder in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Enthalten sind z. B. bauplanungsrechtliche Vorhaben wie Freizeitparks, Einkaufszentren, Parkplätze, Industriezonen und sonstige Städtebauprojekte.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.06.2005, BGBl. I S. 1757

Bereits seit der Planungsrechtsnovelle 2001 war hierzu mit § 2 a eine Regelung im BauGB gegeben, die für die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bauleitplanung einen sogenannten „Umweltbericht“ eingeführt hat (hierzu die Verfasser ausführlich in Heft 22 der Schriftenreihe „Die AKH informiert“ der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen 2003 <sup>2</sup>).

Weil die Regelungen durch die Einführung der Umweltprüfung im BauGB 2004 wieder geändert worden sind, gelten die „alten“ Verfahrensregeln aus dem BauGB 2001 (mit der vorhabensspezifischen Vorprüfung des Einzelfalls) nach den Überleitungsbestimmungen nur noch für Verfahren, die vor dem 20.07.2004 begonnen wurden und vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden.

Für alle Bauleitplanverfahren nach neuem Planungsrecht mit der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung regelt § 17 UVPG die Verbindung der Verfahrenserfordernisse des UVPG und des BauGB. Danach wird die „Umweltverträglichkeitsprüfung einschl. Vorprüfung des Einzelfalls“ im Aufstellungsverfahren (Bauleitplanverfahren) als „Umweltprüfung nach dem BauGB“ durchgeführt, wenn die Umweltprüfung zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerecht wird.

Mit dem Inkrafttreten des UVPG in der Fassung von 25.06.2005 kam ein weiterer Begriff in das Planungsrecht: neben der Umweltverträglichkeitsprüfung steht nun die sogenannte „strategische Umweltprüfung“ oder SUP als weiteres Prüfungsinstrument, mit dem die Auswirkungen auf die Umwelt bestimmter Pläne und Programme frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Im Gegensatz zur UVP, deren Durchführung von vorhabensspezifischen Kriterien abhängt, ist die SUP an planspezifischen Kriterien festgemacht. Nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 des UVPG gehören Bauleitplanungen nach den §§ 6, 10 des BauGB (sowie Landschaftsplanungen nach §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) zu den aufgelisteten Planarten, die einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung zuzuführen sind.

Paragraph 17 Abs. 2 UVPG legt fest, dass für jeden Bauleitplan, für dessen Aufstellung, Änderung oder Ergänzung die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, eine „Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB“ durchzuführen ist.

Auf die neu im BauGB eingeführte Umweltprüfung wird somit von verschiedenen Seiten zugegriffen. Sie ist als Verfahrenselement dafür vorbereitet, neben dem bauleitplanerischen Verfahrenserfordernis auch die Erfordernisse einer UVP oder SUP im gleichen Verfahrensgang einzubinden. Der Gesetzgeber hat somit dafür gesorgt, dass mehrere im Bauleitplanverfahren ggf. erforderliche Verfahrenselemente zusammengeführt in einem Zuge stattfinden können.

Für Landschaftsplanungen nach den §§ 15, 16 BNatSchG, die zu den Bauleitplanungen hinzutreten und die sich nicht auf Übergangsregelungen berufen, ist seit 2005 nach § 19a i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 des UVPG ebenfalls eine obligatorische Umweltprüfungspflicht gegeben. Die zu deren Durchführung notwendigen Bestimmungen sind Gegenstand landesrechtlicher Regelungen.

---

<sup>2</sup> Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Zum Leistungsumfang und zur Vergütung für einen Umweltbericht nach § 2a BauGB, Wiesbaden 2003

In § 19a Abs. 1 UVPG wird hierzu übergreifend geregelt, dass zu allen Landschaftsplanungen neben den Darstellungen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auch die Prüfung und Beschreibung der Umweltauswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter erforderlich werden (u. a. menschliche Gesundheit, Bevölkerung, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Die nachfolgenden Betrachtungen konzentrieren sich auf Fragestellungen, die mit der Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung einhergehen. Die Konsequenzen der Strategischen Umweltprüfung für andere Planarten sind zwar zum Teil vergleichbar, bedürfen aber einer gesonderten Vertiefung.

## 2 Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB 2004 findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens<sup>3</sup> ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Für den Umweltbericht konnte auf die seit 2001 bestehende Regelung in § 2a BauGB zurückgegriffen werden.

Nachdem die Umweltbelange bei der Abwägung auch schon vor 2004 als wesentliche Elemente zu würdigen waren und die Heranziehung von landschaftsplanerischen und umweltgutachterlichen Untersuchungen und Expertisen als Fachbeiträge für das Verfahren eingeführt sind, führt die Einführung der Umweltprüfung zu keinem neuen materiellen Recht: sie stellt im wesentlichen neues Verfahrensrecht für die Bauleitplanung dar<sup>4</sup>.

Dadurch, dass das (alte) Planungsrecht in den letzten Jahren verschiedene neue Rahmensetzungen durch Gesetze und Verordnungen erhalten hat, die sich auf die Praxis neuer Bauleitplanverfahren auswirken, kommt es nun der (neuen) Umweltprüfung zu, weitere Erfordernisse hinsichtlich materieller Belange und des Verfahrens zu berücksichtigen. So muss die Bauleitplanung u. a. auch die Anwendung der Bodenschutzklausel, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der ggf. erforderlichen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) bewerkstelligen (Bauleitplanung als Trägerverfahren fachgesetzlicher Regelungen siehe 5.3). Die hierzu maßgeblichen Regelungen finden sich in den §§ 1 bis 4c sowie in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, welche der Gesetzgeber auch im Sinne einer Inhaltsangabe mit Struktur- und Gliederungsüberblick zum Umweltberichtes nutzt (siehe Arbeitshilfe B).

Die Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 3 BauGB Sache der Gemeinden. Sie entscheiden als Planungsträger über das Bauleitplanverfahren und das Ergebnis der Planung. Hierzu gehört nun auch die Umweltprüfung, die in der Bauleitplanung als „unselbständiger Teil“ des Verfahrens anzusehen ist. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Entscheidungen zum Verfahren (unter Würdigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung) stets und ausschließlich den Gemeinden zukommen und nicht im Ermessen Dritter liegen.

---

<sup>3</sup> Der Vorhabensbegriff umfasst hier die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

<sup>4</sup> siehe auch Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien - Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau - (EAG Bau - Mustererlass) gebilligt durch den Ausschuss für Bauwesen und Städtebau am 21./22.10.2004

Darüber hinaus wird die Verantwortung für die Bearbeitungstiefe (und die Abwägung) der Gemeinden bekräftigt: nach § 2 Abs. 4 BauGB ist es nämlich deren Sache, für das Bauleitplanungsverfahren festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erfolgen soll.

Daneben wird den Gemeinden in § 4b BauGB ermöglicht, die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanungen an Dritte weiterzugeben. Dies gilt selbstverständlich auch für Teilleistungen im Rahmen einer Umweltprüfung, also auch für die Erstellung des Umweltberichtes.

### **3 Vorstufe Scoping**

Zur Absicherung ihrer Entscheidungen und zur Prüfung, ob die vorliegenden Informationen und Daten für das Verfahren geeignet sind, sind die Gemeinden in § 4 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ggf. auch anerkannte Naturschutzverbände und zuständige Einheiten der gemeindlichen Verwaltung, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu informieren und deren Stellungnahmen einzuholen. Dieses sogenannte „Scoping“ lässt nicht nur die Aufgabenstellung Umweltprüfung und damit den Darlegungsrahmen für den Umweltbericht erörtern und klären, sondern sorgt durch die frühe Konsultation dafür, dass Konflikte sofort erkannt und die Planung und das Verfahren darauf eingestellt werden können.

Das Scoping ist sinnvoll, sobald für das geplante Vorhaben verfahrensbezogene und planerische Überlegungen soweit gediehen sind, dass räumliche und inhaltliche Fragen erörtert werden können. Soweit dies nicht durch Vorinformation mit geeigneten Unterlagen und Zusammenkunft aller Akteure bei einem Scoping-Termin stattfindet, genügt auch die schriftliche Abwicklung per Vorinformation und Stellungnahmen. Neben der Aussage, dass dies frühzeitig geschehen soll, macht das BauGB keine Angaben zum konkreten Zeitpunkt der Durchführung des Scoping.

Wie die Umweltprüfung ist auch die Durchführung des Scoping ein Verfahrenselement und als solches Sache der Gemeinden bzw. Planungsträger. Weil die Darlegungen der bei den Gemeinden verfügbaren Daten über den Planungsraum und die Informationen über das Vorhaben eine entsprechende Vorbereitung erfordern, gehen viele Gemeinden dazu über, sich hierbei fachlich unterstützen zu lassen. Diese Leistungen zur Mitwirkung beim Scoping sind nur bedingt beschreibbar und ergeben sich fallbezogen. Für beteiligte Planer ergibt das Scoping in der Regel ein Vorziehen von (später vorgesehenen) landschaftsplanerischen Leistungen (i. S. v. Teil VI der HOAI) zur Bestandsaufnahme und –bewertung anhand vorliegender Unterlagen, eine Ortsbegehung sowie eine Vorhabenbeschreibung, die dann im späteren Planungsverfahren anteilig übernommen werden können.

Diese Leistungen sind mit Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 landschaftsplanerischer Leistungen des Teil VI der HOAI vergleichbar. Es handelt sich in diesem Zusammenhang aber i. d. R. nicht um Besondere Leistungen gemäß § 2 Abs 3 HOAI, die zu Grundleistungen der Leistungsbilder des Teil VI HOAI hinzukommen oder an deren Stelle treten (spezielle Kartierungen, Primärdatenerhebungen etc.), es sei denn, dass zeitgleich Leistungen nach Teil VI der HOAI für das Bauleitplanungsverfahren beauftragt und erbracht werden.

(Zum Inhalt und Umfang der Leistungen im Rahmen des Scoping vgl. Arbeitshilfe D, Vorstufe 2)

Im Ergebnis des Scoping-Prozesses liegen der Gemeinde klarstellende oder begrenzende Aussagen vor, die eine Festlegung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erfolgen soll, erleichtern. Somit wirkt der Scoping-Prozess in die Inhalte und den Umfang der Umweltprüfung hinein und in dieser Folge in die Inhalte und den Umfang der Darlegungen im Umweltbericht. Oder umgekehrt: nur sehr fachkundigen Gemeinden wird es möglich sein, die mit dem konkreten Bauleitplanverfahren verbundenen Entscheidungen ohne Konsultation nach § 4 BauGB zu treffen. Ob in solchen Fällen alle relevanten Sachverhalte behandelt wurden oder unvollständig sind, wird dann erst im (späteren) Procedere erkannt werden.

Das Scoping als Vorstufe wird von vielen Gemeinden und Planungsträgern als störend empfunden, weil es deren bisherige Maßgabe unterläuft, möglichst zu Beginn des Verfahrens den Leistungsumfang beteiligter Planer oder Gutachter abschließend zu beschreiben und die entsprechende Vergütung in Verträgen mit Planern oder Gutachtern abschließend festzulegen, ggf. auch pauschal zu regeln. Bei näherer Betrachtung kann sich dieses Instrument aber in der Begrenzung des notwendigen Leistungsumfanges, insbesondere bei der Nutzung von Synergien durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren, deren Ergebnisse nicht der Gemeinde, aber den Behörden vorliegen (siehe Kapitel 4.1), als hilfreich erweisen.

Die Lösung für vertragliche Vereinbarungen im Vorfeld des Scoping bei noch unklarem Leistungsumfang liegt in einer Vertragsvereinbarung mit optionalem Leistungsumfang und stufenweiser Übertragung von Leistungen. Dabei wird dem Auftragnehmer zunächst im Rahmen der Beauftragung einer Grundleistung zum Bauleitplan und / oder Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan die Leistungsphase 1 und 2 der Grundleistung(en) sowie die Mitwirkung beim Scoping als Besondere Leistung beauftragt. Im Anschluss daran sind i. d. R. die erforderlichen Fachleistungen, Fachgutachten und Leistungen, die den Grundleistungsrahmen der städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Leistungen ergänzen, bestimmbar.

## **4 Entlastungen im Verfahren**

### **4.1 Abschichtung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowie in § 14 f Abs. 3 UVPG sind Umweltprüfungen in zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen zu beschränken, die nicht bereits in vorher oder gleichzeitig durchgeführten Umweltprüfungen bearbeitet worden sind.

So ist beispielsweise im Zuge der Umweltprüfung eines Bebauungsplans auf vorliegende Umweltprüfungen aus übergeordneten oder vorgeschalteten Planungsverfahren, z. B. dem Flächennutzungsplan zurückzugreifen und diese nur in betreffenden Bereichen zu ergänzen, zu vertiefen oder zu aktualisieren.

In einem Bebauungsplanverfahren, das gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplans und ggf. ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan erfordert, kann die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch für das übergeordnete Planungsverfahren Verwendung finden.

Diese mit der Einführung der Umweltprüfung verbundene Neuregelung im BauGB sorgt im Vergleich zur bisherigen Praxis der Bauleitplanung für wesentliche Entlastung, weil bereits in anderen Verfahren durchgeführte Prüfschritte nicht erneut bearbeitet werden müssen. Dieses Privileg der Gemeinden wächst mit zunehmender „Substanz“ an durchgeführten Umweltprüfungen. Weil die Abschichtung das Konstatieren der „Erledigung“ von entsprechenden Prüfschritten und -inhalten in vorgeschalteten Umweltprüfungen erfordert, ist die Frage, ob im konkreten Fall eine Entlastung des Leistungsumfanges möglich ist, erst zu beantworten, wenn die Sichtung der heranzuziehenden Umweltprüfungen dies ergibt. In vielen Fällen kann dies als Teil des Scoping erarbeitet werden. In anderen Fällen bedarf es eines eigenen Prüfschrittes, der „Sichtung aller Unterlagen im Hinblick auf die Abschichtung“.

Weil diese Sichtungsergebnisse wesentlichen Einfluss auf den Bearbeitungsumfang der Umweltprüfung haben und daraus abzuleitende Entscheidungen in hoher Bedeutung für die Abwägung im Bauleitplanverfahren stehen, sind alle Feststellungen und Entscheidungen zur Abschichtung Sache der Gemeinde.

Beauftragte Planer oder Gutachter können bei den Feststellungen und Entscheidungen vorbereitend oder beratend mitwirken.

Soweit eine Abschichtung gegeben ist, wird der Umfang der Umweltprüfung reduziert. Dies heißt jedoch nicht, dass ein bloßer Verweis auf zeitlich vorlaufende oder gleichzeitig laufende Umweltprüfungen ausreicht. Vielmehr müssen die Ergebnisse solch abschichtbarer „Vorgänge“ in die Unterlagen des laufenden Verfahrens eingearbeitet werden und Berücksichtigung finden.

Wie das Scoping führt auch die Abschichtung dazu, dass vertragliche Vereinbarungen mit Planern und Gutachtern zur vollumfänglichen Bearbeitung des Umweltberichtes erst nach den Entscheidungen zu Leistungserleichterungen durch die Abschichtung abschließend getroffen werden können. Für die im Vorfeld einer vertraglichen Einigung über den Leistungsumfang abzuprüfende Abschichtung ist deshalb wie beim Scoping eine Vorstufen-Vereinbarung erforderlich, die für anschließende Hauptleistungen eine optionale Rahmenvereinbarung enthalten kann und auch deren Vergütung bereits bestimmt.

## 4.2 Nutzung der Landschaftsplanung

Nach § 2 Abs. 4 letzter Satz BauGB sind Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Damit können Landschafts- und Grünordnungspläne, die für den Planungsraum vorliegen, ebenfalls für den zu erbringenden Leistungsumfang für die Umweltprüfung im Bauleitplanungsverfahren genutzt werden.

Landschaftspläne, deren wesentliche Inhalte durch § 14 BNatSchG festgelegt sind und die das gesamte Gemeindegebiet umfassen, erhalten durch diese Regelung eine neue Bedeutung. Neben den bekannten strategischen Vorteilen der kommunalen Landschaftsplanung<sup>5</sup> erleichtert sie die Bearbeitung der Umweltprüfung in unterschiedlicher Hinsicht.

---

<sup>5</sup> Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung, Ein notwendiger Beitrag für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Berlin 1998



Sie bieten nämlich unter anderem:

- Datengrundlagen zur Umwelt und zur Bewertung von Natur und Landschaft,
- Grundlagen für die Bewertung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG,
- fachliche Zielaussagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Grünordnung,
- Ableitungen von Maßnahmen der Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen.

Dasselbe gilt für Grünordnungspläne und landespflegerische Planungsbeiträge (so genannt in Rheinland-Pfalz), die die Landschaftsplanung auf der Maßstabsebene der Bebauungspläne darstellen und für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 14f Abs. 3 UVPG sind Landschaftsplanungen, die in der Regel Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses sind, ebenfalls zur Abschichtung für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung zugelassen.

### **4.3 Übertragung von Aufgaben per städtebaulichem Vertrag**

In § 11 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB ist geregelt, dass die „Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch Vertragspartner auf eigene Kosten“ Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein kann. Dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung und sonstige vorbereitende Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen sowie erforderlichenfalls des Umweltberichts.

Klarstellend wird aber erwähnt, dass die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren, also auch für die Umweltprüfung, unberührt bleibt.

Den Gemeinden ist somit eröffnet, dass sie die Erstellung eines Umweltberichtes und damit verbundene Kosten per Vertrag an andere Vorhabensträger übertragen kann. Die formalen Abläufe der Vorbereitung und Durchführung der Umweltprüfung ändern sich hierdurch nicht. Weil mit dem Umweltbericht eine wesentliche Abwägungsgrundlage erarbeitet wird, ist die Gemeinde von dem beauftragten Vorhabensträger unbedingt frühzeitig einzubinden.

Es ist entsprechender Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zu berücksichtigen.

## **5 Betrachtungen zum Aufwand für den Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird die Umweltprüfung für die Bauleitplanung durchgeführt, indem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird ein inhaltlicher und struktureller Rahmen für den Umweltbericht vorgegeben (siehe Arbeitshilfe B). Es handelt sich um eine „Mustergliederung“, die Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Umweltberichtes macht. Dabei bleibt aber offen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad innerhalb der vorgegebenen Struktur vertieft werden muss.

Wie bereits dargelegt, obliegt es nach § 2 Abs. 4 BauGB ausschließlich der Gemeinde, für den jeweiligen Bauleitplan den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung festzulegen. Damit hat der Gesetzgeber jedem Planungsfall zu einem individuell zu bestimmenden Pensum verholten.

In § 2 Abs. 4 BauGB wird darüber hinaus ausgeführt:

*„Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“*

Die gewählten Formulierungen „nach gegenwärtigem Wissensstand“ und „angemessenerweise“ verdeutlichen, dass auch hier den für den Einzelfall zu treffenden Festlegungen letztlich Ermessensraum gegeben ist. Gleichzeitig werden diesem Ermessen aber auch Grenzen gesetzt durch nachfolgende Anforderungen.

## **5.1 Qualität der Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Aktualität der Unterlagen über die Umweltinformationen steht als erwartbarer „gegenwärtiger Wissensstand“ für die Umweltprüfung außer Frage. Nachdem den Gemeinden nicht zuletzt auch durch die Rahmenseetzungen des Umweltinformationsgesetzes 2005 die grundsätzliche Pflicht zukommt, Umweltinformationen zu beschaffen, zu aktualisieren und öffentlich zugänglich zu machen, ist die Beschaffung qualitätsvoller und aktueller Planunterlagen und Umweltdaten und -informationen keine unangemessene Aufwendung und kann deshalb von den Gemeinden für die Umweltprüfung verlangt werden.

Dies gilt nicht nur für eine korrekte Beschreibung und Bewertung, sondern auch im Hinblick auf die Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB, denn es können nur solche Veränderungen im Zustand der Umwelt erkannt werden, die vorher auch dokumentiert worden sind (bspw. nachteilige Veränderungen des Grundwasserstandes in Folge der Bauleitplanung).

Die Frage, welche Unterlagen in welcher Qualität für das Verfahren notwendig sind, ist zunächst an Prüf- und Bewertungskriterien festzumachen, die sich aus dem Gesetz ergeben:

Die Bewertungsmaßstäbe und die Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB unter 1b) „Ziele des Umweltschutzes nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen“ vorgegeben.

Die Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 7a - i BauGB stecken den Rahmen dieser Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab (siehe Arbeitshilfe C). Dabei wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Anforderungen des Naturschutzrechtes (Ein-griiffsregelung), des Gemeinschaftsrechtes (FFH- und VS-Richtlinie) als fachgesetzliche Vorgaben ebenso wie den Schutzgüterkanon des UVPG in die Aufzählung von Belangen integriert hat.

Darüber hinaus ergeben sich Erfordernisse für Umfang und Qualität der Unterlagen aus dem gebotenen Inhalt für den Umweltbericht. So erfordern z. B.:

- die Darstellungen der Schutzgüter Bestandsunterlagen der örtlichen Situation auf aktueller Datengrundlage, ergänzt um aktuelle Daten hinsichtlich ggf. vorhandener Vorbelastungen;
- die Bewertung des Bestands und der Planung aufgrund fachgesetzlicher und fachplanerischer Vorgaben die Heranziehung und Berücksichtigung einschlägiger Umweltqualitätsziele, Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte;

- die Umweltprognose, welche erhebliche Veränderungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen der Schutzgüter aufgrund der Planung darstellt, eine räumliche und/oder thematische Gliederung, die sich ebenfalls an fachlichen Bewertungssystemen und -standards orientieren muss.

## **5.2 Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Mit dem Bezug zum „gegenwärtigen Wissensstand“ wird nicht nur Datenqualität vorausgesetzt, sondern auch ein Rahmen für die Methodik der Umweltprüfung gesetzt.

Die im Mustereinführungserlass benannten Bewertungsmaßstäbe sind in Arbeitshilfe A beigefügt.

Weil sich die richtige und angemessene Bewertung und Prognose auf den einzelnen Planungsfall und die tatsächlichen Gegebenheiten ausrichten muss, ist die methodische Fragestellung der Umweltprüfung nicht generell geregelt. In Abhängigkeit von Planungsfall und Komplexität kann die Bewertung vom Checklistenverfahren bis zur Ökologischen Risikoanalyse reichen.

## **5.3 Prüfungsumfang im Trägerverfahren nach fachgesetzlichen Regelungen**

Weil die Umweltprüfung „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB“ durchgeführt wird, dient sie indirekt auch als Trägerverfahren für die Anwendung der damit umfassten fachgesetzlichen Regelungen.

Dazu gehören u. a. die Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes ebenso die der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie der Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“. Die Eingriffsregelung gem. dem 3. Abschnitt des BNatSchG (§ 18 ff) zielt auf den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ab und verpflichtet den Verursacher von Beeinträchtigungen desselben zur Vermeidung bzw. Kompensation der Auswirkungen.

Artikel 2 der FFH-Richtlinie, umgesetzt in nationales Recht durch §§ 32 bis 38 BNatSchG, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen.

Durch die ausdrückliche Erwähnung der genannten Vorschriften zum Umweltschutz wird verdeutlicht, dass die fachgesetzlichen Vorschriften im Verfahren der Bauleitplanung, ggf. auf der Grundlage einer eigenständigen Darlegung, zwingend zu beachten sind.

Die Grundsätze des Bodenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die häufig im Zusammenhang mit der Erstellung eines Landschafts- oder Grünordnungsplans untersucht werden, können über den Umweltbericht nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung berücksichtigt werden.

Nicht ohne Schwierigkeiten für das Verfahren sind Feststellungen und Maßgaben nach den Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die der Umweltbericht einzubinden hat. Sie entziehen sich nämlich der kommunalen Abwägung und setzen verbindliche Festlegungen, die eine Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde in das Verfahren zwingend erfordern.

## 5.4 Zusammenfassung als Baustein zur Genehmigung und zum Inkrafttreten des Bauleitplans

Zum Verfahren regelt § 6 Abs. 5 BauGB, dass mit der Bekanntmachung dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist, in der:

*„... die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“*

dargestellt werden.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan.

Die „zusammenfassende Erklärung“ wird an den Verfahrensschritt der ortsüblichen Bekanntmachung gebunden. Die Erstellung der Erklärung ist Aufgabe der Gemeinde. Aufgrund der inhaltlichen Festlegungen dieser Erklärung liegt es nahe, dass sich die Gemeinde auf die Aussagen des Umweltberichtes und die darin ggf. enthaltene textliche Zusammenfassung des UB bezieht.

Bei der Erstellung der Erklärung sollte dementsprechend auf das Verfahren und den Umweltbericht Bezug genommen werden. Für den Umweltbericht heißt dies im Gegenzug, dass er eine Zusammenfassung und Dokumentation enthalten sollte, die als Baustein für die Erklärung übernommen werden kann (auf die Regelungen in §§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 14g Abs. 2 Satz 2 UVPG wird verwiesen).

## 5.5 Verfahrenserfordernisse aus der Überwachungspflicht

Anforderungen zur Überwachung ergeben sich zunächst aus der Vorschrift nach § 4c BauGB:

*„Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.“*

Um diese Anforderung in die Praxis zu überführen sieht der Gesetzgeber die Strukturierung und Beschreibung der Überwachung (und ggf. der Abhilfe) also bereits im Rahmen des Scoping und als Element des Umweltberichts vor. Die Gemeinde wird dementsprechend Sorge tragen, dass die Untersuchungen und Datenerhebungen zur Umweltprüfung bereits die spätere Überwachung im Blick haben. Im Rahmen der Überwachung können nämlich nur solche Auswirkungen des Vorhabens beobachtet, überwacht oder gemessen werden, die im Rahmen der Umwelterhebung als Bestandssituation oder Referenzzustand festgestellt wurden.

Im Umweltbericht sollten insofern die zu überwachenden Gegenstände und die zeitlichen Intervalle der Überwachung aufgenommen werden.

## 6 Zur Stellung des Umweltberichtes im Verfahren

Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Er ist als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan den Unterlagen beizustellen und muss für die formelle Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2) und zur Auslegung des Plans (§ 3 Abs. 2) vorliegen. Der Umweltbericht ersetzt dabei nicht die ordnungsgemäße Ermittlung der Abwägungsgrundlagen im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans, sondern ist ein gesonderter Teil der Begründung nach § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann es dazu kommen, dass sich die zu beurteilenden Flächen und Sachverhalte verändern. Dann ist nicht der gesamte Umweltbericht neu zu erstellen, sondern entsprechend zu ergänzen. Eine Fortschreibung des Umweltberichtes im Zuge des Verfahrens ist dann erforderlich, wenn Änderungen der Planung zur notwendigen Anpassung der Umweltprognose führen.

Die Erstellung des Umweltberichtes trifft immer auf einen individuell bestimmten Planungsrahmen. Dabei kann die Planungsebene (vorbereitender oder verbindlicher Bauleitplan) ebenso wie die planerisch inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung deutliche Unterschiede aufweisen. Gleiches gilt für den Planungsraum und die in der Planung zu berücksichtigenden Vorgaben, Planungsunterlagen, Fachgutachten und die spezifischen örtlichen Gegebenheiten. Neben dem Bauleitplan selbst im Konzept oder Vorentwurf sind insbesondere zu nennen: Landschaftsplan oder Grünordnungsplan, vertiefende Untersuchungen zu Arten oder Lebensräumen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Fachgutachten zu Lärm, Altablagerungen oder Altlasten, Verkehr, Abfällen und Ver- und Entsorgung, Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, Planungen zu Alternativen und anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.

Dem Umweltbericht kommt die Aufgabe zu, die im Rahmen der Bearbeitung untersuchten und diskutierten alternativen Lösungsmöglichkeiten im Sinne einer Dokumentation der Entscheidungsfindung darzulegen.

Während beim Flächennutzungsplan durchaus die Möglichkeit besteht, im Zuge der Bearbeitung Standortalternativen zu untersuchen und zu diskutieren, sind entsprechende Fragestellungen im Bebauungsplan eher von nachgeordneter Bedeutung. Hier werden eher unterschiedliche Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb eines Gebietes im Bearbeitungsprozess gegenüber gestellt werden können.

Der in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB vorgesehene Darlegungsrahmen bildet eine strukturelle Grundlage für den Umweltbericht (siehe Arbeitshilfe B).

Dabei ist festzustellen, dass der Umweltbericht zur Umweltprüfung im Wesentlichen dem entspricht, was bereits nach der vor 2004 geltenden Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange in der Bauleitplanung vorzunehmen war, um die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung vorzubereiten<sup>6 7</sup>.

Der Umweltbericht ersetzt dabei nicht die ordnungsgemäße Ermittlung der Abwägungsgrundlagen im Rahmen der Bearbeitung des Bauleitplans, sondern ist Teil der Begründung.

Vielmehr werden die einzelnen Fachgutachten und fachliche Grundlagen zu einzelnen Aspekten des Umweltschutzes im gebotenen Umfang und Detaillierungsgrad zusammengefasst. Sie werden nicht integriert im Umweltbericht erarbeitet, sondern sind gesondert zu erstellen. Inwieweit diese Fachgutachten und fachlichen Grundlagen im Rahmen des Verfahrens ebenfalls offen gelegt und den Beteiligten zugänglich gemacht werden, muss die Gemeinde jeweils entscheiden.

Die den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Grünordnung betreffenden Sachverhalte stellen für die weit überwiegende Zahl der Bauleitplanverfahren die Basis der Umweltprüfung und Material für die Erstellung des Umweltberichtes dar. Auf die Erarbeitung von Landschafts- oder Grünordnungsplänen kann deshalb nicht verzichtet werden.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen stellen sich häufig starke Bezüge zur Zulassungsebene dar (Baugenehmigungsverfahren, Zulassung nach BImSchG etc.).

Auch für solche Bebauungspläne gilt zunächst die grundsätzliche Pflicht zur Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB (vgl. § 17 Abs. 1 UVPG). Darüber hinaus kann eine UVP-Pflicht für die Zulassungsebene nach der Anlage 1 zum UVPG gegeben sein, wenn bspw. der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Ansiedlung eines UVP-pflichtigen Vorhabens dient. Die Umweltprüfung ist in solchen Fällen nicht im vollen Umfang mehrfach vorzunehmen. Vielmehr greift die Abschichtungsregelung nach § 17 Abs. 3 UVPG, die der in § 2 Abs. 4 BauGB nachgebildet ist:

*„Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“*

Die Erstellung des Umweltberichtes stellt somit eine komplexe fachliche Aufgabe dar, die fundierte Kenntnisse des Umwelt- und Planungsrechtes sowie der Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte nach den gängigen Methoden erfordert.

Deshalb werden entsprechende Leistungen von den Gemeinden und Planungsträgern in der Regel an freiberufliche Fachleute und Gutachter beauftragt. Deren Beauftragung erfordert vertragliche Vereinbarungen, die nachfolgend sowohl hinsichtlich der Leistungsseite als auch zur Frage deren Vergütung näher betrachtet werden.

<sup>6</sup> Fachkommission der Bauministerkonferenz, Mustereinführungserlass zu dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) Kap. 2.1

<sup>7</sup> Im BauGB alte Fassung war noch keine Anlage zum Inhalt und der Struktur des Umweltberichtes enthalten. Wesentlicher Anhaltspunkt zu Inhalt und Aufbau des Umweltberichtes war seinerzeit der Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz (ARGE Bau), der allerdings einen deutlich differenzierteren Aufbau des Umweltberichtes vorgesehen hatte.

## 7 Vergütung von Leistungen für den Umweltbericht

Wenn die erforderlichen Leistungen für das Mitwirken beim Scoping und für die Erstellung eines Umweltberichts als Besondere Leistungen zu Grundleistungen bestehender Leistungsbilder hinzukommen oder an deren Stelle treten, können sich die Parteien mit einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 HOAI behelfen.

Die dem Grunde nach eigenständigen und in sich abgeschlossenen Leistungen können nur zu „passenden“ Leistungsbildern der HOAI als Besondere Leistungen zugeordnet werden. Hierzu zählen die Planungsarten der städtebaulichen Leistungen in § 37 f HOAI - Flächenutzungsplan und § 40 f HOAI - Bebauungsplan sowie die der landschaftsplanerischen Leistungen in § 45 f – HOAI Landschaftsplan, § 46 f HOAI – Grünordnungsplan und § 49 f HOAI – Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Bei fehlenden Grundleistungen solcher Leistungsbilder oder fehlender schriftlicher Vereinbarung von Besonderen Leistungen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die preisrechtlich gebotene Vergütung nach den Vergütungsregeln der „Sonstigen Landschaftsplanerischen Leistungen“ in § 50 HOAI ergibt.

Eine Zuordnung zum vergleichbar geregelten § 42 HOAI für städtebauliche Leistungen scheidet aus, weil die Mitwirkung beim Scoping und die Erstellung des Umweltberichts zu landschaftsplanerischen Leistungen nach Teil VI der HOAI gehören.

Dies ergibt u. a. auch der in § 50 Abs. 1 verwendete Begriff „ökologisches Gutachten“, wozu Scoping und Umweltbericht gehören. Damit liegt auch eine Anwendung der Vergütungsregelung des § 50 Abs. 2 nahe, die allerdings nur in einer Auffangregelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 eine Bindung an das Preisrecht besitzt. Der Regelfall wird gem. Abs. 2 Satz 1 demnach die freie Vereinbarung der Vergütung auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges sein. Erst wenn der detaillierte Leistungskatalog fehlt oder das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde (dies kann auch in einem Rahmenvertrag erfolgen), greift die Bindung an das Zeithonorar nach § 6 HOAI und die Mindestsätze in § 6 Abs. 2 HOAI.

Bei der Ausarbeitung eines Leistungskatalogs ist der werkvertragliche Status, dem die Leistungsbilder der HOAI im Allgemeinen zuzuordnen sind, nicht zu vergessen. Es kommt wie bei allen Leistungen der Architekten und Ingenieure darauf an, den Auftraggeber hinsichtlich der Bearbeitung und ergebnisrelevanter Erkenntnisse einzubeziehen. Ihm als Besteller wird der Erfolg des Werks geschuldet. Ein Leistungsbild erfordert somit, wie bei fast allen Leistungsbildern praktiziert, die Zweistufigkeit der Leistungserbringung: eine vom Auftragnehmer erarbeitete „vorläufige Fassung“, die mit dem Auftraggeber abgestimmt und nach dessen Bestätigung zur „abgestimmten Fassung“ fortgeführt wird.

Unter diesen Bedingungen steht der Vorschlag für einen Leistungskatalog, der als Arbeitshilfe D beigefügt ist.

Für den Fall, dass Leistungen für die Mitwirkung beim Scoping und für den „Umweltbericht“ als Besondere Leistungen vereinbart werden können bedarf es der Reflexion, ob „passende“ Vergütungsvorschriften anderer landschaftsplanerischer Leistungsbilder für die Bemessung der Vergütung nach § 5 Abs. 4 S. 2 HOAI anzuwenden sind, weil sie nach Art und Umfang vergleichbar sind.

### **7.1 Verhältnis zum Leistungsbild und der Vergütung der Umweltverträglichkeitsstudie in §§ 48 ff HOAI**

Nachdem die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) einer Umweltverträglichkeitsprüfung UVP zuarbeitet und diese (in anderen Fragestellungen) eine ähnliche Stellung einnimmt wie die Umweltprüfung zur Bauleitplanung, könnte die Auffassung vertreten werden, dass die Mitwirkung beim Scoping und die Erstellung eines Umweltberichts mit den Leistungen und Vergütungsregeln der §§ 48 und 48a HOAI vergleichbar wären.

Die planerischen Leistungen der UVS (i. S. v. § 48a HOAI) erfolgen im Bearbeitungsmaßstab von M 1:50.000 bis M 1:5.000. Ein Maßstabsbezug zum Umweltbericht ist somit nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (M 1:10.000 bis M 1:5.000), nicht auf der Ebene der Bebauungsplanung (M 1:1.000 bis M 1:500) möglich.

Mit dem Hinweis in § 48a Abs. 1 HOAI wird klargestellt, dass es bei der Umweltverträglichkeitsstudie um die fachliche Zuarbeit für eine UVP „zur Standortfindung“ geht, also um die notwendigen Fachleistungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, die auf die Prüfung des Vorhabens und die räumliche Findung von umweltschonenden Trassen, Korridoren und Standorten gerichtet sind.

Die spezifische Aufgabenstellung einer UVS zur Standortfindung, wie sie im Leistungsbild nach § 48a HOAI beschrieben ist, lässt nur in wenigen Grundleistungen (insbesondere dem Analyseteil) Bezüge zu den erforderlichen Leistungen für die Erstellung des Umweltberichts zu.

Bei näherer Betrachtung wird schnell klar, dass in Bebauungsplanverfahren andere Fragestellungen zu bearbeiten sind.

Die Mitwirkung beim Scoping (dies gibt es auch bei der UVS) ist in § 48a HOAI nicht als Grundleistung eingeordnet, sondern gehört dort auch zu den Besonderen Leistungen.

### **7.2 Verhältnis zu den Leistungsbildern und der Vergütung des Landschaftsplans, des Grünordnungsplans sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans in §§ 45, 46, 49 f HOAI**

Viele in den Leistungsbildern der §§ 45 f, 46 f und 49 f HOAI beschriebenen Leistungen sind als Teilleistungen für die Erbringung des Umweltberichts passend. Auch sind die in diesen Leistungsbildern und Vergütungsregeln zugrunde gelegten Maßstabsebenen zutreffend.



Insofern ist unstrittig, dass Teilleistungen dieser Leistungsbilder vergleichbar sind mit Leistungen zu einem Umweltbericht in der Bauleitplanung. Zu beachten ist aber, dass der Landschaftsplan (LP), Grünordnungsplan (GOP) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) inhaltlich auf eine Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezogen sind und auf den Ergebnissen des vorangegangenen Landschaftsrahmenplans (für den LP), des vorangegangenen kommunalen Landschaftsplans (für den GOP), ggf. auch der vorangegangenen UVS zur Standortfindung (für den LBP) aufbauen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bearbeitungslaufzeit des Umweltberichts an die des Bebauungsplans gekoppelt ist und so ein weitaus größeres Zeitfenster der Bearbeitung mit entsprechenden Verfahrenspflichten erforderlich ist.

Um Eingang in die Darstellungen bzw. Festsetzungen der Bauleitpläne zu finden ist die Leistungsphase 4 des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans bereits zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans vorzulegen.

Die in der HOAI geregelte Vergütung für Leistungen der Landschaftspläne und der Grünordnungspläne ist mit Leistungen für eine Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans aufgrund der Leistungsinhalte und -charakteristik nicht voll vergleichbar. Weil die jeweils beschriebenen Grundleistungen nicht alle erforderlichen Leistungen für den Umweltbericht abdecken, ist es in solchen Fällen notwendig, für die weiteren Leistungen und sich ergebenden längeren Bearbeitungszeiten gesonderte Vergütungen zu vereinbaren.

Auch an dieser Stelle ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung beim Scoping für den LP, GOP und LBP auch in §§ 45a, 46 und 49a HOAI nicht als Grundleistung, sondern als Besondere Leistung eingeordnet ist.

Ein weiteres Problem der Anwendung der §§ 45 f, 46 f und 49 f HOAI ist nicht die Leistungsseite, sondern die unterschiedliche Anwendung der erforderlichen Parameter für die Honorarbemessung.

Nach §§ 45b, 49a HOAI ist für die Honorarbemessung von Leistungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein Zugriff auf Honorarzone und Flächenwert erforderlich, die sich nicht aus dem zu erbringenden Umweltbericht definieren lassen, sondern abhängig sind von den Anforderungen und Werten des daneben (zu beauftragenden und) zu erstellenden Landschaftsplans (oder Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Der Flächenwert für den Untersuchungsraum des Landschaftsplans (oder Landschaftspflegerischen Begleitplans) ist aber nicht von vorneherein identisch mit den im Umweltbericht zu untersuchenden relevanten Wirkräumen.

Dasselbe gilt entsprechend für die nach den §§ 46a und 49a HOAI zu treffenden Honorarbemessungen von Leistungen auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Ein weiteres Problemfeld liegt in den landesspezifisch unterschiedlichen Anforderungen an landschaftsplanerische Leistungen und mit Landesrecht verbundene Erwartungen an unterschiedliche Leistungsumfänge für Leistungen gleichen Namens und gleicher Eigenart. Bei verschiedenen Leistungsbildern im Teil VI der HOAI ist dies schon seit Jahren der Fall. So bedarf es z. B. zur Leistungserbringung und Bemessung der Vergütung eines formgemäßen Grünordnungsplans nach § 46 f HOAI in der Regel nicht nur der im Leistungsbild § 46 Abs. 2 HOAI dargelegten Grundleistungen, sondern aufgrund der jeweiligen Formvorschriften der Länder weiterer Leistungen, die nach § 2 Abs. 3 HOAI als Besondere Leistungen zu den Grundleistungen hinzutreten (bspw. spezifische Kartierungen).

Besonders komplex wird diese Situation, wenn sich die (gesetzlichen) Erfordernisse oder die Formvorschriften während der Bearbeitungszeit ändern, sodass ein zunächst eingeschlagener Weg revidiert oder erbrachte Leistungen umgearbeitet werden müssen. Um so mehr kommt es darauf an, dass eine rechtzeitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt, die den aufgabenspezifischen Leistungsumfang beschreibt und damit den Bezug zu den (gesetzlichen) Erfordernissen oder den Formvorschriften herstellt.

Bei einem Vergleich der Anforderungen der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fachplanung wie der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist darüber hinaus festzustellen, dass die nach UVPG und § 2a BauGB zu untersuchenden Schutzgüter im Vergleich zur Eingriffsregelung in § 1a BauGB erweitert sind und deren Abarbeitung ebenfalls als Besondere Leistung zu vereinbaren ist. Dies gilt u. a. für die Schutzgüter „menschliche Gesundheit, Bevölkerung, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter“, für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und für Aussagen zum "Entwicklungsprozess ohne das Vorhaben".

Angesichts dieser "Nöte" wird deutlich, wie wichtig es ist, dass sich insbesondere der Auftraggeber über die Aufgabenstellung und einen daraus abzuleitenden Leistungsinhalt und –umfang klar ist. Denn sonst wird er nach einer erfolgten Vergabe feststellen, dass er notwendige und als Besondere Leistungen zu vergütende Aufwendungen bei der Vereinbarung des Leistungsumfangs übersehen hat, die er dann nachbeauftragen und nachbudgetieren muss (zu dieser Problematik siehe auch § 6 VOF).

## **8 Zusammenhänge mit flankierenden und nachfolgenden Leistungen**

### **8.1 Beziehung zur kommunalen Landschaftsplanung**

Weil die landesgesetzlichen Regelungen und auch die Praxis und Akzeptanz der Landschaftsplanung in den Bundesländern wesentliche Unterschiede aufweisen, fällt es schwer, generelle "Effekte" zu fassen. Einsparungen in der Umweltprüfung sind wohl immer gegeben, wenn eine qualifizierte, auf der gültigen Rechtslage aufbauende Landschaftsplanung mit aktueller Datenlage vorliegt<sup>8</sup>.

Sowohl für die zur Bauleitplanung vorgesehene Umweltprüfung, für die Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen nach § 19a UVPG sowie für die vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine umfassende und aktuelle Datenlage zum Zustand der Umwelt sowie von Natur und Landschaft erforderlich.

---

<sup>8</sup> Näheres hierzu in „Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung“ des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA, Berlin sowie in der gemeinsamen Erklärung zur „bundesweiten Qualitätssicherung der Landschaftsplanung“ des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN) und des BDLA

Eine gesamtgemeindliche Betrachtung der Umweltsituation mit entsprechender Datenerfassung erfolgt im Regelfall im Zusammenhang mit der kommunalen Landschaftsplanung. Hierbei kommt es insbesondere auch unter Kostenaspekten darauf an, erhobene Daten nicht nur einmalig für den Landschaftsplan und seine SUP oder für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans bereitzuhalten, sondern anderen Planungsbereichen und -ebenen zugänglich zu machen.

Damit verbunden sind Zielsetzungen einer modernen, in Datenbanken und geografischen Informationssystemen organisierten und fortschreibungsfähigen Datenhaltung. Die kommunale Landschaftsplanung bietet Synergien, indem sie die Grundlage schafft, dass erforderliche Umweltprüfungen auf umfassende und aktuelle Grundlagen zurückgreifen können und damit die Abschichtungsregelung nach § 2 Abs. 4 BauGB voll zum Tragen kommt. Die Verpflichtung der Kommunen zur Landschaftsplanung bekommt somit refinanzierende Effekte.

Optimiert sind diese Effekte bei folgendem Vorgehen:

- der kommunale Landschaftsplan wird vorlaufend zum Flächennutzungsplan aufgestellt;
- auf der Grundlage des erweiterten Betrachtungsrahmens (vgl. § 19a Abs. 1 UVPG) unterliegt der Landschaftsplan der Strategischen Umweltprüfung;
- im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplans wird ein umfassender Datenbestand zur Umwelt und zu Natur und Landschaft aufgebaut, ggf. als ein kommunales Geografisches Informationssystem eingerichtet;
- der Flächennutzungsplan wird aufbauend auf diesen Datengrundlagen parallel oder nachfolgend zum Landschaftsplan aufgestellt;
- in der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan wird auf die Grundlagen der Landschaftsplanung und das kommunale geografische Informationssystem zurückgegriffen;
- nachfolgende Umweltprüfungen in der verbindlichen Bauleitplanung nutzen die Grundlagen, von der Abschichtungsregelung wird umfassend Gebrauch gemacht;
- Umweltverträglichkeitsprüfungen auf der Zulassungsebene nutzen vorlaufende Planungen und Umweltprüfungen sowie die kommunalen Umweltdaten vollumfänglich;
- neue Daten und Erkenntnisse aus laufenden Verfahren werden in die zentrale Datenhaltung eingepflegt,
- vor diesem Hintergrund findet eine Umweltbeobachtung auf der gesamtgemeindlichen Eben statt.

Sobald erste Bauleitpläne (insbesondere Flächennutzungspläne) vorliegen, die aufgrund der neuen Rechtslage mit einer Umweltprüfung versehen sind, werden die vom Gesetzgeber mit der „Abschichtungsregel“ in § 2 Abs. 4 BauGB eröffneten arbeitstechnischen und verfahrensbezogenen Erleichterungen für gleichzeitige oder nachgelagerte Bauleitplanungen auch ökonomische Vorteile mit sich bringen.

Wenn die notwendigen Daten und Unterlagen für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung nicht vorliegen oder vorhandene Daten nicht ausreichen oder veraltet sind, ist der Aufwand und die Vergütung für ein Zusammenstellen vorhandener Daten sowie für das Erfassen und Erheben von Datenlücken nicht zu vermeiden.

In solchen Fällen ist durchaus denkbar, dass der (Leistungs- und Kosten-) Aufwand für das frühzeitige Erfassen der notwendigen Daten und Unterlagen bei später erforderlich werdenden landschaftsplanerischen Leistungen und Vergütungen anteilig reduziert werden kann.

## 8.2 Beziehung zu Städtebaulichen Leistungen

Das Scoping und der Umweltbericht wirken insbesondere auch vorteilhaft in „Städtebauliche Leistungen“ nach Teil V der HOAI hinein.

Die mit Leistungen für das Bauleitplanverfahren (bereits) beauftragten Auftragnehmer für städtebauliche Leistungen wirken im Rahmen des Integrationsgebots, das zu ihren Leistungen gehört, beim Einbinden ergänzender Fachleistungen in das Verfahren mit. Dies dokumentiert insbesondere die 2. Grundleistung in § 40 Abs. 2 Nr. 1 HOAI „Ermitteln des nach dem BauGB erforderlichen Leistungsumfangs“ und die 3. Grundleistung in § 37 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 Abs. 2 Nr. 1 HOAI „Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter“.

Die Aufwendungen für das inhaltliche Integrieren der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren fallen in den weiteren Leistungsphasen der §§ 37, 40 HOAI unter das Integrationsgebot (in Leistungsphase 2: „unter Verwendung von Beiträgen anderer...“, in Leistungsphase 3: „mit textlichen Erläuterungen ...“ sowie „Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung“ sowie in Leistungsphase 4: „... in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung ...“).

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung kann aber durchaus auch vor der Beauftragung von konkretisierenden Leistungen zum Bauleitplan betrieben werden (z. B. im Rahmen informeller Planungen oder Standortfindungsverfahren). Immerhin könnten im Zuge der Umweltprüfung Erkenntnisse greifen, die eine Aufstellung des Bauleitplans nicht in der vorgesehenen, sondern in anderer Form sinnvoll erscheinen lassen.

Der in einem solchen Vorstadium zum Bauleitplan tätige Auftragnehmer für städtebauliche Leistungen muss somit für seine Vergütung – mit gleichen Gründen wie bei den Leistungen des Teiles VI - einen Bezug zu konkreten Leistungsbildern des Teiles V der HOAI herstellen. Für ergänzende Leistungen und deren Vergütung muss er dann eine zusätzliche Vereinbarung (im Sinne von § 5 Abs. 4 HOAI) treffen. Soweit ein Bezug zu Grundleistungen für städtebauliche Leistungen fehlt, entfällt die Möglichkeit zur Vereinbarung von Besonderen Leistungen. In solchen Fällen kann die Vergütung (z. B. für eine „Mitwirkung bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für städtebauliche Pläne“) entsprechend § 42 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erfolgen. Voraussetzung für die dann „freie Honorarvereinbarung“ ist auch die Beachtung des Form- und Rechtzeitigkeitsgebots und ein detaillierter Leistungskatalog.

Die oben dargelegten Erläuterungen zu Leistungen und deren Vergütung nach § 50 HOAI gelten entsprechend.

## 9 Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Umweltprüfung in der Bauleitplanung neue Aufgaben mitgebracht hat, die auf den Planungselementen der Landschaftsplanung aufsetzen.

Die angesprochenen Leistungen für die Mitwirkung beim Scoping und für die Erstellung des Umweltberichts als Teil der Umweltprüfung sind landschaftsplanerische Leistungen gemäß Teil VI der HOAI.

Mit dem Repertoire an (Grund- und Besonderen) Leistungen in den Leistungsbildern in Teil VI kann der Leistungsumfang teilweise umschrieben werden. Obwohl „auf den ersten Blick passende Beschreibungen“ bei einzelnen Grundleistungen in den Leistungsbildern der §§ 45 f, 46 f, 48 f und 49 f HOAI gegeben sind, ist deren Vergleichbarkeit für die Bemessung von „Besonderen Leistungen“ nach § 5 Abs. 4 HOAI nur bedingt möglich.

In solchen Fällen greifen die Regeln des § 50 HOAI für „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“, die eine Vergütung unter Beachtung des Form- und Rechtzeitigkeitsgebots („detaillierter Leistungskatalog“ und „schriftlich bei Auftragserteilung“) erfordern oder auf eine Vergütung als Zeithonorar (dann i. d. R. nach den Mindestsätzen) des § 6 HOAI verweisen.

Hinzu kommen betreuende und begleitende städtebauliche Leistungen gemäß Teil V der HOAI, die nach den Vergütungsregeln der §§ 37, 40 ff HOAI zuzüglich möglicher Vereinbarung von Besonderen Leistungen nach § 5 Abs. 4 HOAI, andernfalls nach § 42 HOAI als „Sonstige städtebauliche Leistungen“ denselben Anforderungen unterliegen.

Die Leistungen für die Umweltprüfung bewirken im Einzelfall eine vorgezogene (ggf. auch anteilige) Erbringung von Grundleistungen der Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung (§§ 45, 45a, 45b, 46, 46a HOAI) oder von Grundleistungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (§§ 49, 49a HOAI). Soweit deren Bearbeitung parallel oder in direktem Anschluss zu den Leistungen für den Umweltbericht erfolgt, kann deren Vergütung, soweit diese Leistungen ebenfalls an den Auftragnehmer beauftragt werden, mit der Vergütung der Leistungen für den Umweltbericht anteilig verrechnet werden. Soweit die Leistungen an einen anderen Auftragnehmer beauftragt werden, kann diese Verrechnung ebenfalls stattfinden, soweit ein zusätzlicher Sichtungs- und Einarbeitungsaufwand einbezogen wird.

Es wird deshalb im Regelfall erforderlich, eine individuelle und auf den Einzelfall ausgerichtete Leistungsvereinbarung auf der Grundlage eines dazu individuell festgelegten Leistungsbildes vorzunehmen.

Die Vergabe solcher Leistungen an externe Fachleute durch die für die Umweltprüfung zuständige Gemeinde unterliegt den Formvorschriften der VOF. Aufträge sind unter ausschließlicher Verantwortung des Auftraggebers im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige – und, soweit erforderlich, befugte – Bewerber zu vergeben.

Nachdem in den §§ 42, 50 HOAI kein Honorarrahmen gezogen ist, führt das geltende Vergaberecht dazu, dass die vergebende Stelle neben der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit eines Auftragnehmers auch die Auskömmlichkeit der zu vereinbarenden Vergütung als Vergabekriterium prüfen muss.

## 10 Quellen und Literaturhinweise

- BauGB – Baugesetzbuch (alte Fassung) vom 23. Juli 2002 BGBl. I S. 2852
- BauGB – Baugesetzbuch vom 20.07.2004 i.d.F.d. Neubekanntmachung v. 23.09.2004 BGBl. I S. 2414
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. v. der Bekanntmachung vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005, BGBl. I S. 1818
- EAG Bau - Europarechtsanpassungsgesetz-Bau v. 24.07.2004 BGBl. I S. 1359
- HOAI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure i. d. F. v. 01.01.2002 (BGBl. I S. 2992)
- UIG - Umweltinformationsgesetz v. 14.02.2005
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen i. d. F. v. 26.08.2002
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ (BGBl. I S.1950)
- Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979
- Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung v. 24. September 1996 (IVU-Richtlinie)
- Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) v. 03. März 1997
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme v. 27.06.2001, (Plan-UVP-Richtlinie der EU / SUP-Richtlinie)
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. Januar 2003
- Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG und über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v. 26. Mai 2003
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden v. 21. April 2004
- GD Umwelt der europäischen Kommission, Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SEA-Guidance) Brüssel 2003
- Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass) gebilligt durch Ausschuss für Bauwesen und Städtebau am 21./22.10.2004
- Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Vollzugs-hinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie vom 2. August 2004

- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Zum Leistungsumfang und zur Vergütung für einen Umweltbericht nach § 2a BauGB, Wiesbaden 2003
- Architektenkammer Hessen, Kommunale Landschaftsplanung in Hessen, Ein Beitrag zur Qualifizierung der Bauleitplanung und für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in Hessen, Wiesbaden, o. J.
- Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung, Ein notwendiger Beitrag für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Berlin 1998
- Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Arbeitskreis Grünordnungsplanung, Kleiner Leitfaden zur inhaltlichen Ausgestaltung und Honorierung des Landschaftspflegerischen Planungsbeitrages/Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung des § 17 LPfIG sowie des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, Mainz 2002
- Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Faltblatt Baugesetzbuch 2004 - Die neue Umweltprüfung, Berlin 2004
- Bundesverband Beruflicher Naturschutz und Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Gemeinsame Erklärung zur „bundesweiten Qualitätssicherung der Landschaftsplanung“ Berlin 2002
- Dirnberger, Dr. Franz; Bayerischer Gemeindetag; Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung – Fragen und Antworten zur Novellierung des BauGB, Bayrische Gemeindetagszeitung 09/2001
- Franken, Dr. Herbert; HOAI-Kommentar, Leistungen der Landschaftsarchitekten, 2. Auflage, Wiesbaden 1996
- Koch, M. SUP in der Bauleitplanung – Praxisorientierte Abschichtung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, In UVPreport Heft 1, 2005, S. 45 – 49, Hamm
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Materialien zur Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg, Teil 1, Siedlungsökologische und gestalterische Grundlagen, Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 10, Karlsruhe 1987
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Materialien zur Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg, Teil 2, Aufgaben Inhalte Methoden, Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 18, Karlsruhe 1989
- Lange, Prof. Horst; Neues Planungsrecht ab 2004? Zum Sachstand der Umsetzung der SUP-Richtlinie und der Novelle des BauGB; Vortrag Stuttgart Januar 2004
- Janning, Heinz, Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, In: UVPreport Sonderheft März 2003, s. 52-61, Hrsg. UVP-Gesellschaft e. V., Hamm 2003
- Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage, Düsseldorf, 2002
- Rentsch, Gudrun; Fachkunde spart Zeit – Synergien in Verfahrensablauf und Bearbeitung von landschaftsplanerischen Leistungen; Vortrag Stuttgart Januar 2004
- Rößling, Dr. Holger; Änderungen im Bauplanungsrecht - Die Novelle des Baugesetzbuches; Garten + Landschaft, 2003, Heft 9
- Scholles, Dr. Frank; Koordination von Strategischer Umweltprüfung und Landschaftsplanung; Vortrag Berlin November 2003
- Storm, Peter; Bunge, Th.; et al. (Hrsg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und –methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis., Lieferung 04/05, Berlin 2005

Stüer, Prof. Dr. Bernhard und Krautzberger, Prof. Dr. Michael; Städtebaurecht 2004: Umweltprüfung und Abwägung; Deutsches Verwaltungsblatt 2004, Heft 15

Stüer, Prof. Dr. Bernhard und Sailer, Monitoring in der Bauleitplanung, BauR 2004, 1392

Scholles, Frank; von Haaren, Ch. et al., Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, In UVPreport Heft 2, 2003, S. 76 – 82, Hamm

Zahn v., Klaus, Monitoring in der Bebauungsplanung und bei FNP-Änderungsverfahren, In UVPreport Heft 1, 2005, S. 50 – 53, Hamm

## 11 Abkürzungsverzeichnis

BASchVO	Bundesartenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BPlan	Bebauungsplan
BVerG	Bundesverwaltungsgericht
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FNP	Flächennutzungsplan
GOP	Grünordnungsplan
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LP	Landschaftsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	SUP-Richtlinie
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UB	Umweltbericht
UP	Umweltprüfung
uNB	Untere Naturschutzbehörde
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie (Teil der UVP)



## Arbeitshilfe A

### Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung unter Bezug auf den Mustereinführungserlass<sup>9</sup>

Direkte Bewertungsmaßstäbe werden durch das UVPG oder die Plan-UP-Richtlinie nicht vorgegeben. Es gelten zunächst die im BauGB formulierten planerischen Grundsätze hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene vorgegebenen Grundsätze und Ziele Basis der Bewertung.

Diese Bewertungsmaßstäbe sind durch landesrechtliche Regelungen z. B. im Bereich des Naturschutz-, Wasser-, Forst-, Raumordnungs- und Abfallrechtes zu ergänzen.

Der Mustereinführungserlass nennt folgende Bewertungsmaßstäbe:

- *umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB;*
- *die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;*
- *die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB;*
- *die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB;*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4 BauGB;*
- *die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind; bei letzteren besteht ein Bezug zu den Aussagen in Fachplänen insbesondere des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB;*
- *der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sowie die übrigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen und technischen Normen.*

---

<sup>9</sup> Fachkommission der Bauministerkonferenz, Mustereinführungserlass zu dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), Kap. 2.4.3 Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung

## Arbeitshilfe B

### Inhalt eines Umweltberichts nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

*Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht aus*

1. *einer Einleitung mit folgenden Angaben:*
  - a) *Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben und*
  - b) *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,*
  
2. *einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der:*
  - a) *Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,*
  - b) *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,*
  - c) *geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und*
  - d) *in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,*
  
3. *folgenden zusätzlichen Angaben:*
  - a) *Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,*
  - b) *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und*
  - c) *allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.*

## Arbeitshilfe C

### Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassen insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

## Arbeitshilfe D

# Leistungskatalog für Leistungen der Mitwirkung bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung

### D1 Allgemeine Hinweise

Bei der Beschreibung von Leistungen der Mitwirkung bei der Umweltprüfung in einem Bauleitplanverfahren ist zu unterscheiden zwischen den durchzuführenden Leistungen:

- zur Verfahrensvorbereitung und -abwicklung der Umweltprüfung und
- zur Vorbereitung und Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2 Abs. 4, 2a und 4 BauGB, der die Gegenstände, Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Umweltprüfung darlegt (Ermitteln, Beschreiben, Bewerten),
- zur Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nach §§ 3, 4 und 4a BauGB sowie
- zur Bestimmung des Umfangs der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB als Begleitung des Verfahrens der Umweltprüfung in die Zukunft.

Der Gemeinde werden hierzu Spielräume eingeräumt:

nach § 2 Abs. 4 BauGB obliegt ihr, für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die Abwägung erforderlich sind.

Dabei hat die Gemeinde darauf abzustellen, was *„nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“*.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB ist den Gemeinden eröffnet, „Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann“, zu konsultieren und sie zur Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad aufzufordern. Diese in der Fachwelt als „Scoping“ bezeichnete erste orientierende Konsultation wird dann zum entscheidenden Vorgang für den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes im Verfahren. Somit sind zunächst Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung beim Scoping als Vorstufe vor der eigentlichen Umweltprüfung erforderlich.

Neben den Vorgaben zu Umfang und Detaillierungsgrad sind weitere Kriterien für die Zusammenstellung der erforderlichen Leistungen zu beachten:

- § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB legt fest, dass, soweit für das Plangebiet des Bauleitplanverfahrens oder Teile davon bereits Umweltprüfungen in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind, die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen zu beschränken ist (Abschichtung der Umweltprüfung).

- § 2 Abs. 4 S. 6 BauGB legt fest, dass, soweit für das Plangebiet des Bauleitplanverfahrens oder Teile davon Landschaftspläne und sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, vorliegen, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen sind.

In diesem Sinn ist jeder Leistungskatalog für die Vorbereitung und Erstellung des Umweltberichtes von individuellen Rahmenbedingungen abhängig, die sich in der Regel erst nach dem Scoping präzisieren lassen. Soweit eine Beauftragung von externen Fachleuten (Auftragnehmern) zur Vorbereitung und Erstellung des Umweltberichts erfolgen soll, kann die Bemessung der Vergütung für deren Leistungen vor dem Vorliegen eines Ergebnisses des Scoping in der Regel nur in Form einer Rahmenvereinbarung z. B. zum Zeithonorar stattfinden.

Mit dem nachfolgenden Leistungskatalog wird eine Struktur vorgeschlagen, die dem Auftraggeber<sup>10</sup> ermöglicht, zunächst die Leistungen zur Mitwirkung bei der Vorstufe des Scoping zu beauftragen und die Hauptleistungen optional zu einem späteren Zeitpunkt anhand von getroffenen Festlegungen zu Umfang und Detaillierungsgrad und der Erkenntnisse zur Abschichtung sowie zur Heranziehung von anderen Plänen zu vereinbaren.

Soweit der Leistungskatalog Leistungen enthält, die mit Grundleistungen zu Leistungsbildern des Teiles VI der HOAI übereinstimmen (etwa die Leistungsphase 1 und 2 Bestandsaufnahme und –bewertung bei Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan nach den §§ 45 und 46 HOAI) und entsprechende Pläne (als Bemessungsparameter für die Vergütung der Leistungen) beauftragt werden, können deren Vergütungsregeln helfen. Eine Heranziehung dieser Leistungsbilder für den Leistungskatalog darf aber nicht außer Acht lassen, dass im Vergleich zu den Leistungsbildern für den Umweltbericht ein erweitertes Beurteilungsspektrum bearbeitet werden muss. Nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a Nr. 1b BauGB hat der Gesetzgeber nämlich neben den Anforderungen des Naturschutzrechtes (Eingriffsregelung) u. a. auch fachrechtliche Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie), die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie den erweiterten Schutzgüterkanon des UVPG in seine Aufzählung von Belangen des Umweltschutzes einbezogen. Eine Beschreibung der Leistung unter Heranziehung der Leistungsbilder der §§ 45, 46 und 49 ff HOAI erfordert insofern, dass neben den „passenden“ Grundleistungen für die fünf Schutzgüter des Naturschutzrechtes, die entsprechenden Leistungen für weitere Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie alle weiteren Leistungen, die nicht mit den v. g. Leistungsbildern umschrieben sind, als Besondere Leistungen zusätzlich und gesondert vereinbart werden müssen.

Andernfalls ist davon auszugehen, dass es sich um „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“ handelt, deren detaillierter Leistungskatalog nach § 50 Abs. 1 HOAI Voraussetzung für eine freie Vergütungsvereinbarung ist. Soweit diese Formerfordernisse des Abs. 2 Satz 1 nicht beachtet werden, greift eine verpflichtende Restriktion der Vergütung aller Leistungen per Zeithonorar nach § 6 HOAI.

---

<sup>10</sup> Nicht nur die Gemeinde kommt als Auftraggeber in Betracht: § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB regelt, dass neben der Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen auch die Ausarbeitung des Umweltberichtes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages an „Vertragspartner“ vergeben werden kann. Die Festlegungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die Abwägung bleiben u. a. aber stets Sache der Gemeinde.

## **D2 Leistungskatalog**

Die nachfolgend dargestellten Leistungen bilden das Gerüst für den „detaillierten Leistungskatalog“ mit zwei möglicherweise erforderlich werdenden Vorstufen, den Hauptleistungen für den Umweltbericht, mit einer Gliederung in Leistungsstufen sowie einer Zusammenstellung von möglicherweise später erforderlich werdenden Folge-Leistungsstufen im Verfahren.

Zusätzlich wird eine Vereinbarung darüber empfohlen,

- wer die erforderlichen Karten- und Datenunterlagen zur Verfügung stellt oder die Kosten für deren Beschaffung übernimmt;
- wie der zeitliche Lauf der Bearbeitung vorgesehen ist und welche Grenzen für eine Vergütungsbemessung im Falle einer Unterbrechung oder Verzögerung des Verfahrens gesetzt werden;
- welche Leistungen der Auftraggeber übernimmt;
- welche Vergütungsgrundlagen heranzuziehen sind (Zeithonorar, Nebenkosten).

### **Vorstufe 1 - Beratung der Gemeinde zur Umweltprüfung**

Mit dieser Vorstufe wird dem zunehmenden Bedarf an Information und Aufklärung über die mit der Umweltprüfung verbundenen planungsrechtlichen Neuerungen und Verfahrenserfordernisse entsprochen. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen in der Regel:

- die Beratung der Gemeinde über die Anforderungen und Inhalte der Umweltprüfung nach den rechtlichen Vorgaben (keine Rechtsberatung!);
- die Beurteilung der örtlichen Situation;
- die Überprüfung der Planungsvoraussetzungen und der Planungsvorgaben;
- eine erste grobe Abschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Wirkpfade, Schutzgüter);
- die Erstellung einer Empfehlung für die Gemeinde hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Bauleitplanverfahrens, der notwendigen Unterlagen, Planungen und Fachgutachten sowie die Benennung spezifischer Anforderungen an die Unterlagen (Darstellungsumfang und -tiefe, Methoden, Inhaltliche Ausgestaltung von Fachgutachten und Fachbeiträgen, Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorgaben etc.);
- die Zusammenfassung der Beratungsergebnisse.

### **Vorstufe 2 - Mitwirkung beim Scoping-Verfahren**

(Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf die Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB als Grundlage für die Abwägung)

Die Leistungen des Auftragnehmers im Scoping-Verfahren umfassen die fachliche Unterstützung des Auftraggebers (Gemeinde oder deren Vertragspartner in einem städtebaulichen Vertrag) ggf. auch die Erstellung einer Scoping-Unterlage zur frühzeitigen Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Planungsvorhaben und die Inhalte der Planung.

Darüber hinaus die Mitwirkung:

- bei der Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Beurteilung des Vorhabens verfügbaren Grundlagen, Planungen und Daten;
- bei der Darstellung des geplanten Untersuchungsraums, der Untersuchungstiefe und der Untersuchungsmethoden sowie zur allgemeinen Darstellung der Schutzgüter und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
- bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB;
- bei der Unterrichtung der Behörden (Scoping) nach § 4 BauGB und der Durchführung des Scopingtermins;
- bei der Zusammenfassung der Ergebnisse und der Dokumentation des Scopingtermins und des Scopingverfahrens.

Liegen geeignete Daten und Beurteilungsgrundlagen für die Vorstufe 1 oder 2 nicht vor, kann es im Einzelfall erforderlich sein, die nachfolgenden Leistungsstufen 1 und 2 (teilweise oder vollständig) vorgezogen zu erbringen. Darüber hinaus können entsprechende Aufwendungen für Einzeluntersuchungen notwendig sein.

## **Hauptteil - Umweltbericht nach § 2a BauGB**

### **UB - Leistungsstufe 1 - Klären der Aufgabenstellung**

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen in der Regel die:

- Ortsbesichtigung des Planungsbereichs und Einschätzung zum Untersuchungsgebiet anhand der absehbaren umweltbezogenen Auswirkungen der Planung;
- Zusammenstellung der verfügbaren untersuchungsrelevanten Unterlagen, insbesondere von bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen, Luftbildern und sonstigen räumlichen Daten, thematische Berichte und Vertiefungen zu den Wirkungen des Vorhabens bzw. vergleichbarer Vorhaben, Fachgutachten und Fachplanungen.

Hinweis: Soweit einzelne Leistungen im Zuge einer vorgezogenen Beratung (Vorstufe 1) oder des Scoping (Vorstufe 2) durchgeführt wurden, reduziert sich der Leistungsumfang für die UB-Leistungsstufe 1 entsprechend.

### **UB - Leistungsstufe 2 – Erfassung und Bewertung des Bestands anhand der verfügbaren Unterlagen (Umweltanalyse) sowie Erläuterungen zum Vorhaben**

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen in der Regel die:

- Beschreibung des Inhaltes und der Ziele des Bauleitplans;
- Darlegung der Darstellungen oder Festsetzungen des Bauleitplans;
- Aufstellung der Flächen unterschiedlicher Darstellung oder Festsetzung nach ihrem Nutzungsgrad;
- Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden;
- Darstellung des von der Gemeinde festgelegten Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung;

- Feststellungen zu bereits vorliegenden oder gleichzeitig laufenden Umweltprüfungen für das Plangebiet oder Teile davon einschließlich der dort untersuchten Umweltauswirkungen;
- Darstellung der für die Beurteilung der Auswirkungen relevanten Ziele und Grundsätze in Fachgesetzen und Fachplanungen sowie nach örtlichen Vorgaben (Satzungen)<sup>11</sup>;
- Beschreibung der örtlichen Situation und des Standortes sowie der vorhandenen Nutzungen;
- Erfassung und Beschreibung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgrund vorhandener Unterlagen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen<sup>12</sup>;
- Ermittlung des Leistungsumfanges für die Beschaffung fehlender oder die Ergänzung unvollständiger oder nicht aktueller Planungsgrundlagen, Daten und Informationen sowie ergänzender Fachleistungen;
- Zusammenfassende Darstellung in geeigneter Form.

Hinweis: Soweit einzelne Leistungen bereits im Zuge des Scoping durchgeführt wurden, reduziert sich der Leistungsumfang für die UB-Leistungsstufe 2 entsprechend. Soweit diese Leistungsstufe nach dem Scoping (Vorstufe 2) keiner Ergänzungen bedarf, entfällt sie an dieser Stelle.<sup>13</sup>

### **UB - Leistungsstufe 3 – Vorläufige Fassung des Umweltberichts (Umweltprognose)**

Erarbeitung der wesentlichen Teile des Umweltberichts in geeigneter Form.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen in der Regel die:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die aus übergeordneten Planungen übernommen werden;
- Bewertung der Wirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen und Grundsätzen der Fachgesetze und Fachplanungen sowie örtlicher Vorgaben (s. o.), insbesondere:
  - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>14</sup>,
  - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
  - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
  - die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,

<sup>11</sup> Grün-, Baumschutz-, Stellplatzsatzungen etc.

<sup>12</sup> Soweit die vorhandenen Unterlagen und Daten fehlen bzw. unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, können zusätzliche Aufwendungen für deren Beschaffung oder Ergänzung als Einzeluntersuchungen notwendig sein.

<sup>13</sup> Soweit die vorhandenen Unterlagen und Daten fehlen bzw. unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, können zusätzliche Aufwendungen für deren Beschaffung oder Ergänzung als Einzeluntersuchungen notwendig sein.

<sup>14</sup> Formalisierte Vorprüfungen oder Verträglichkeitsstudien zu FFH- und Vogelschutzgebieten sind eigenständige Unterlagen, deren Ergebnisse in den Umweltbericht aufzunehmen sind. Vorprüfung und Verträglichkeitsstudie sind nicht Gegenstand der Leistung Umweltbericht.



- Beschreibung von Sekundärwirkungen außerhalb des Plangebietes, soweit durch den Bauleitplan verursacht,
- ergänzende Darlegungen, z. B. Beschreibung von Verfahrenstechniken bei besonders umweltrelevanten Anlagen bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, in Bezug auf die Art und den Umfang der zu erwartenden Emissionen (Abfälle, Abwasser),
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen der Planung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB);<sup>15</sup>
- Darlegung der Maßnahmen, Darstellungen und Festsetzungen, die zur Durchsetzung der Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs im Bebauungsplanverfahren oder in nachfolgenden Verfahren vorgesehen sind;
- ggf. Darlegung des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG;
- ggf. Darlegung von Sachverhalten, die der Abwägung nicht zugänglich sind (z. B. Artenschutz)
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung;
- Darlegung alternativer Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans;
  - im Flächennutzungsplan ggf. unter Berücksichtigung von Standortalternativen,
  - im Bebauungsplan hinsichtlich alternativer Festsetzungen z. B. zu Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung;
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht;
- Darstellung von Kenntnis- und Datenlücken, die im Verfahren und bei der Erstellung des Umweltberichtes festgestellt worden sind;
- Darlegung der Umweltauswirkungen, die auf einer nachfolgenden Planungs- oder Verfahrensebene vertieft oder ergänzend zu betrachten sind;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring);
- Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

#### **UB - Leistungsstufe 4 - Abgestimmte Fassung des Umweltberichtes**

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen in der Regel die:

- Darstellung des Umweltberichts in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte unter Einbeziehung der Abstimmungsergebnisse;
- Darstellung der Ergebnisse des Umweltberichtes in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung als Grundlage der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen.

---

<sup>15</sup> Ergebnisse von Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen bzw. -Bilanzierungen, die im Rahmen der Grünordnungsplanung erstellt werden, sind hier aufzunehmen.

### **UB - Leistungsstufe 5 - Fortgeführte Fassung des Umweltberichtes**

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die:

- Fortführung des Umweltberichts, soweit dies aufgrund weiterer Konsultationen und Abstimmungen oder aufgrund planerischer Entwicklungen geboten ist;
- Fortschreibung aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens;
- Überarbeitungen bzw. Ergänzungen im Vorfeld einer erneuten Auslegung;
- Erstellung einer überarbeiteten Fassung nach Abschluss des Verfahrens.

### **Weitere Leistungen bei Bedarf**

Als weitere Leistungen des Auftragnehmers können bei Bedarf hinzukommen:

für Vorstufen und Leistungsstufen im Hauptteil:

- Verfahrenssteuerung oder -begleitung (Einschaltung eines Dritten, § 4b BauGB);
- Mitwirkung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB);
- Vorstellung und Erörterung in Gremien des Auftraggebers/der zuständigen Gemeinde;
- Unterstützung der Gemeinde bei der Zusammenstellung von umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung;
- Zusammenstellung der Angaben über die Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen.

Folge-Leistungsstufen nach Erstellung des Umweltberichts:

- Mitwirkung bei der zusammenfassenden Erklärung (§§ 6, 10 BauGB);
- Mitwirkung bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB).

### **D3 Synergie-Effekte**

Die o. g. Leistungen des Umweltberichtes nach den Vorgaben von § 2a BauGB und dem Mustereinführungserlass zur UP in der Bauleitplanung bewirken im Einzelfall eine vorgezogene (ggf. auch anteilige) Erbringung von Grundleistungen der Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung (§§ 45, 45a, 45b, 46, 46a HOAI) oder von Grundleistungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (§§ 49, 49a HOAI).

Bei einer Beauftragung und Bearbeitung eines Landschaftsplans / Grünordnungsplans oder Landschaftspflegerischen Begleitplans wird ggf. eine wiederholte Erbringung einzelner Leistungen erspart. Soweit deren Bearbeitung parallel oder in direktem Anschluss zu den Leistungen für den Umweltbericht erfolgt, kann deren Vergütung, soweit diese Leistungen ebenfalls an den Auftragnehmer beauftragt werden, mit der Vergütung der Leistungen für den Umweltbericht anteilig verrechnet werden.

Soweit die Leistungen an einen anderen Auftragnehmer beauftragt werden, kann diese Verrechnung ebenfalls stattfinden, soweit ein zusätzlicher Sichtungs- und Einarbeitungsaufwand berücksichtigt wird.

Festzuhalten bleibt, dass die Erstellung eines Umweltberichtes zu Bauleitplanung grundsätzlich eine Landschaftsplanerische Leistung im Sinne der HOAI ist, sich jedoch nicht in die Leistungsbilder des Teil VI der HOAI vollständig einfügen lässt. Es wird deshalb im Regelfall erforderlich, eine individuelle und auf den Einzelfall ausgerichtete Leistungsvereinbarung auf der Grundlage eines dazu festgelegten Leistungsbildes vorzunehmen. Die Bedingungen des Einzelfalls können damit umfassend berücksichtigt werden.